



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Böing, H.: Arzt, hilf dir selber!

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Einen Nachteil, den die Beseitigung der Gerichtsferien zur Folge haben würde, könnte man in der häufig erforderlichen Vertretung der ständigen Richter durch nicht ständige sehen, wenn die richterlichen Geschäfte während der Abwesenheit des Dezernenten uneingeschränkt fortgeführt würden. Tatsächlich würde aber solche Vertretung nur bei kleinen Amtsgerichten und kleinen Landgerichten erforderlich sein, wo sich die zu erledigende Arbeit nicht auf mehrere Schultern verteilen läßt. Auch ist zu erwägen, daß sich der Geschäftsbetrieb von selbst den Verhältnissen entsprechend regeln wird, insofern in Zivilsachen z. B. den Parteien selbst daran liegt, daß die von dem ordentlichen Dezernenten instruierte Sache auch von ihm zu Ende geführt wird. Jenem Nachteil stünde aber ein wesentlicher Vorteil gegenüber: die Arbeit, die heute in zehn Monaten erledigt werden muß, würde sich auf das ganze Jahr verteilen. Es könnte nicht ausbleiben, daß damit der jetzigen Überlastung der Gerichte wenigstens teilweise abgeholfen werden würde.

Es dürfte wünschenswert sein, daß bei der beabsichtigten Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes auch die Frage nach der praktischen Bedeutung der Gerichtsferien erörtert würde.



Arzt, hilf dir selber!



während der Ausschuß der preußischen Ärztekammern an den Kultusminister eine Abordnung sendet, die ihn auf die immer mehr bedrohte Lage des ärztlichen Standes hinweisen und auf die Tatsache aufmerksam machen soll, daß sich die Anstellung und Entlassung der Krankenkassenärzte nicht mehr allein nach Gunst und Belieben der zum großen Teil sozialdemokratischen Rassenvorstände vollziehe, sondern daß man schon anfangs, ungescheut von den Ärzten die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei als Bedingung der Anstellung zu fordern, und daß deshalb eine straffere Organisation des ärztlichen Standes, d. h. die Schaffung und Übertragung der Disziplinargewalt an die staatlich anerkannten ärztlichen Vertretungen geboten sei; während Herr Dr. Enyrim in Frankfurt a. M. in einem offenen Sendschreiben an den Ärztekammerausschuß gegen diesen Versuch, „das Gift der Sozialdemokratie in den Reihen der Ärzte zu bekämpfen,“ d. h. die politische Gesinnung der Ärzte zum Gegenstande der Bevormundung zu machen, Verwahrung einlegt; während sich die freisinnigen Berliner Zeitungen in heftigen Artikeln und der Vorstand der

Berliner ärztlichen Standesvereine durch eine Eingabe an den Kultusminister dem geharnischten Protest Enyrim's anschließen, berichtet das ärztliche Vereinsblatt vom 1. April über drei Broschüren, die, von angesehenen Ärzten geschrieben, alle mehr oder weniger die Hilfe des Staats anrufen, um den Ärzten in ihren sozialen Nöten wirksamen Beistand zu leisten. Dr. Zadek in Berlin kritisiert die heutige Krankenversicherung in höchst abfälliger Weise und verlangt Unentgeltlichkeit der Krankenpflege und freie Hospitalbehandlung, Forderungen, die von der Sozialdemokratie auf verschiedenen Parteitag'en längst gestellt worden sind; Dr. Zeppler in Berlin schlägt die Errichtung von ärztlichen Syndikaten vor, die, vom Staate anerkannt und mit den nötigen Vollmachten ausgestattet, den geschäftlichen Verkehr zwischen ärztlichen „Arbeitgebern“ und „Arbeitnehmern“ in der Weise regeln sollen, daß sie eine nach zeitlichen und örtlichen Verhältnissen verschiedene und für alle Ärzte verbindliche Lohntaxe ausarbeiten, die Rechnungen der Ärzte nach den Einzelleistungen festsetzen und ihre Einziehung und Überweisung an die Ärzte besorgen; Dr. Beckers in Hannover endlich verlangt mit dürren Worten die Verstaatlichung des Heilwesens: der Kranke bezahlt für die ihm gewährte ärztliche Hilfe den Staat, und der legt ihm dafür eine seinem Einkommen entsprechende, nach der Staatssteuer berechnete Abgabe auf; der Arzt erhält seinen Lohn vom Staat, und zwar nach einer festen Taxe, die für ältere, durch ihren Beruf oder Krankheit geschwächte oder mit zahlreicher Familie gesegnete Ärzte nach bestimmten Regeln erhöht werden kann. Alle drei Verfasser fordern die freie Arztwahl, die sich auch in ihre Vorschläge leicht einfügt.

Die hier mitgeteilten Meinungsäußerungen und Thatfachen schildern wohl besser und eindringlicher als viele Bogen gelehrter Auseinandersetzungen die Verwirrung, die in den ärztlichen Kreisen herrscht; denn schroffere Gegensätze als die zwischen der staatlich anerkannten Vertretung des ärztlichen Standes, die es noch für eine ihrer Hauptaufgaben hält, das Gift der Sozialdemokratie in den Reihen der Ärzte zu bekämpfen, zwischen Herrn Enyrim, der von der Sozialdemokratie sagt, „daß sie für den Fortschritt der menschlichen Gesellschaft gute Früchte getragen habe und noch hervorzubringen verspreche,“ und zwischen den Freischärlern in der Litteratur, die auf ärztlichem Gebiete bereits zu den äußersten Folgen des Sozialismus durchgedrungen sind, kann es kaum geben. Aber man sieht wenigstens frische Bewegung und kräftiges Leben; die Gegensätze stoßen heftig auf einander, und aus dem schroffen Widerstreit der Meinungen entspringen zwei günstige Folgen: erstens wird eine immer größere Zahl von Ärzten aus ihrer Gleichgültigkeit gegen ärztliche Standesfragen und Interessen herausgerissen, und zweitens wird es in kurzer Zeit zu einer genauen Feststellung der Gegensätze, zu einer Klärung der Ansichten und zum Kampfe um die Durchführung praktischer Forderungen kommen. Und davon allein ist ein Fortschritt zum Bessern auch auf diesem Gebiete zu erwarten.

Vom Staate erwarten wir wenig oder nichts. Ja, wenn es sich um eine Reform auf tierärztlichem Gebiete handelte! Da wäre vielleicht neben besserem Verständnis und thatkräftigem Willen auch eine Öffnung in der Börse des Finanzministers zu finden. Aber wer die seit Jahrzehnten sich alljährlich im Abgeordnetenhaufe wiederholenden tiefsinnigen Erörterungen zwischen den Anhängern der Medizinalreform und dem jeweiligen Kultusminister und seinen Räten verfolgt hat, wer die wehmütige Klage des Herrn v. Boffe versteht, daß er die Reform nicht allein machen könne, sondern seinen Entwurf, der vielleicht nur noch einer einzigen Sitzung zur Vollendung bedürfe, an den Minister des Innern und an den Finanzminister senden müsse, um deren Einwilligung zu erlangen, wer allein die Geschichte der Reformbestrebungen in der Stellung der Kreisphysiker kennt, und weiß, daß diese Reform, die für die Neuregelung des öffentlichen Gesundheitswesens ganz unentbehrlich ist, stets an der Weigerung des Finanzministers gescheitert ist, ein paar Millionen zur Verfügung zu stellen, kurz, wer sich ausschließlich an die offenkundigen Thatfachen hält, der wird zwar die Behauptung des Kultusministers, daß die Medizinalangelegenheiten im Kultusministerium mit warmem Herzen bearbeitet würden, daß ein frischer Zug der Arbeit, des Wohlwollens und der Förderung der Interessen der Medizinalverwaltung in seiner Abteilung vorhanden sei, nicht mit ungläubigem Lächeln aufnehmen, aber er wird seinen Glauben an die *force majeure*, die diese Bestrebungen niederhält, nicht eher aufgeben, als bis die lendenlahme That dem flüchtigen Wort gefolgt ist.

Doch um nicht ungerecht zu sein, eine That ist dem Schoße des Ministeriums entsprungen: er gebirgt einen neuen Entwurf einer Regelung der ärztlichen Honorare, der dem Ausschusse der preussischen Ärztekammern zur Begutachtung vorgelegt worden ist. Der Entwurf soll die Tage aus dem Jahre 1815 ersetzen, aus der der Richter in streitigen Fällen auch heute noch die Lohnansprüche der Ärzte festsetzen muß. In der That, ein zeitgemäßes Unternehmen! Schon allein die Ausmerzung dieser vorsündfluthlichen Lohnbemessung für einen Stand, für den es weder Sonntags- noch Nachtruhe giebt, und dessen Händen das höchste aller irdischen Güter, Leben und Gesundheit, anvertraut ist, aus der Gesetzgebung verdient Anerkennung. Nur schade, daß die Ärzte seit dem Jahre 1869 der Gewerbeordnung unterworfen sind, die in ihrem § 80 bestimmt, daß die Bezahlung der approbirten Ärzte der Vereinbarung dieser mit ihren Patienten überlassen bleibt. Der Arzt also, der sich seiner gesetzlichen Stellung im Reiche bewußt ist, bedarf dieser Tage nicht; er kann sich seine Ansprüche an den Geldbeutel seiner Arbeitgeber im voraus rechtlich sichern; passen ihm die Lohnsätze nicht, so kann er streifen; unterläßt er dagegen als schlechter Geschäftsmann die Preisbestimmung, so hat er sich den Schaden, den er dadurch erleidet, daß der Richter in streitigen Fällen entweder nach der Tage oder nach dem Gutachten von Sachverständigen seine Rechnung fest-

stellt, selbst zuzuschreiben. Dazu kommt, daß die Sätze, die aus dem neuen Tagentwurf bekannt geworden sind, keineswegs zu großen Erwartungen auf höhern Lohn berechtigen. Die alte Tage bewilligte dem Arzt für den ersten Besuch in den Städten und Vorstädten 2 bis 4 Mark, für jeden folgenden Besuch 1 bis 2 Mark; die neue Tage bestimmt als niedrigsten Satz für den ersten Besuch 2 Mark, also gerade soviel wie die alte. Die erste Konsultation (ein aus dem Hause des Arztes abgeholtes Rezept) kostete früher 36 bis 75 Pfennige, jetzt eine Mark, das ist eine Bezahlung, die in Berücksichtigung der Zeitdauer und Schwierigkeit der ersten Untersuchung alles eher als genügend ist. Doch mögen die übrigen Bestimmungen der neuen Tage*) günstiger sein oder nicht, sie haben, solange die Gewerbeordnung auch für die Ärzte zu Recht besteht, keine grundsätzliche Bedeutung. Von großer Wichtigkeit dagegen sind sie, wenn man sie vom sozialen Gesichtspunkte aus betrachtet, insofern sie in ihren niedrigsten Sätzen einen genauen Ausdruck bilden für die Wertschätzung, die der Staat der ärztlichen Hilfeleistung beimißt. Diese Schätzung entspricht durchaus der Stellung, die die Ärzte in den Augen vieler hochgestellten Behörden und eines großen Teils der Bevölkerung, leider vielfach durch eigne Schuld, auf der sozialen Stufenleiter einnehmen. Auch dem Zweifler und Spötter einerseits und dem Idealisten andererseits muß das einleuchten, wenn sie einen andern Stand zum Vergleich heranziehen, der nach seinem Bildungsgang und seiner öffentlichen Thätigkeit dieselbe Rangordnung einnehmen sollte wie der ärztliche, den Stand der Rechtsanwälte. Zwar ist auch bei ihm in mancher Richtung ein sozialer Rückschritt bemerkbar als Folge derselben Übel, an denen die Ärzte krankten, dem Übel der zu großen Zahl und dem Übel der materialistischen Weltanschauung; aber die Schäden werden bei ihm zum größten Teil ausgeglichen durch eine straffe, gesetzlich geschützte Organisation, durch die Thätigkeit der Anwaltskammern und der Ehrengerichte, und die Abschwächung der schlimmen Folgen der freien Konkurrenz durch eine Tage, an die die Anwälte gebunden sind, und die so hoch ist, daß sie die materielle Lage der Standesmitglieder in ausreichender Weise sichert und da-

*) Inzwischen ist der Inhalt der neuen Tage bekannt geworden. Leider erfüllt sie die Erwartungen der praktischen Ärzte nicht; im Gegenteil, sie muß als eine Verschlechterung der alten Tage bezeichnet werden. Denn die niedrigsten Sätze, die für die größte Zahl der Ärzte allein in Betracht kommen, sind in den seltensten Fällen erhöht, und in vielen unverändert, in einigen sogar noch weiter erniedrigt. Sehr erhöht sind die höchsten Sätze, so sehr, daß sie beim Laien den Schein erwecken könnten, als würde unter der Herrschaft dieser Tage ein dichter Goldregen auf den ärztlichen Stand niederregnen. Nun für die sogenannten Autoritäten und einen Teil der Spezialisten mag das zutreffen, für den praktischen Arzt trifft es nicht zu: er hat das Nachsehen. Leider hat auch die Ärztekammer, der der neue Entwurf zur Begutachtung vorgelegt wurde, im Sinne der Scheinverbesserungen weiter gearbeitet: sie hat nicht die niedrigsten Sätze erhöht, sondern die höchsten Sätze des Entwurfs noch gesteigert. Von der Vertretung des Standes eine sonderbare Leistung!

durch die erste Bedingung zu einem befriedigenden, schaffensfreudigen Dasein, unabhängige äußere Lage, gewährleistet. Diese Taxe verdankt der Anwaltstand dem Wohlwollen des Staats, der immer bereit gewesen ist, ihm mit vollen Händen zu geben, was er den Ärzten beharrlich verweigert. Die Gesetze über den Ansat und die Erhebung der Gebühren für Rechtsanwälte wurden im Jahre 1851 und im Jahre 1879 den veränderten Lebensbedingungen entsprechend abgeändert, d. h. erhöht, und zwar 1879 so bedeutend, daß sie im Durchschnitt mindestens das Dreifache der frühern Sätze betragen. Erhoben werden sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Wert des Streitgegenstandes; bei einem Streitgegenstande im Werte bis zu 20 Mark betragen sie 2 Mark, dann steigen sie stufenweise und belaufen sich bei Gegenständen

im Werte von	650 bis	900 Mark auf	24 Mark
" " "	4300 "	5400 "	52 "
" " "	8200 "	10000 "	64 "
" " "	98000 "	100 000 "	219 "
" " "	900 000 "	902 000 "	1021 "

Diese Gebühren erhält der Anwalt aber in jeder Sache nicht bloß einmal, sondern wiederholt, z. B. als Prozeß-, Verhandlungs- und Vergleichsgebühr, fünf Zehntel des ganzen Satzes als Beweisgebühr, bei Erledigung des Auftrags vor der mündlichen Verhandlung, auch ohne daß er die Klage eingereicht hat, ebensoviel für die Anfertigung eines Schriftsatzes, drei Zehntel für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren, sowie für die Auswirkung eines Zahlungsbefehls, ebensoviel für einen erteilten Rat, wenn er nicht zum Prozeßbevollmächtigten ernannt ist u. s. w. Dazu kommt die sehr wichtige Bestimmung, die ihn vor jedem Verlust schützt, daß er von seinem Auftraggeber angemessenen, d. h. dem mutmaßlichen Betrage der Gebühren und Auslagen entsprechenden Vorschuß fordern kann, der Schreibgebühren und sonstiger Sporteln gar nicht zu gedenken.

Ein Vergleich dieser Sätze mit dem Lohn, den der Arzt für ähnliche Leistungen nach der Taxe von 1815 zu fordern berechtigt ist, lehrt zur Genüge, daß die Bezahlung des Rechtsanwalts ungleich höher ist als die des Arztes. Gesezt den Fall, der Arzt hat bei einer Frau durch den Kaiserschnitt Mutter und Kind am Leben erhalten und nachher bis zur Heilung der Wunde noch zehn Besuche gemacht, so beträgt seine Rechnung: 1. für die Operation 30 bis 60 Mark, 2. für jeden Besuch 1 bis 2 Mark, d. h. im ganzen 40 bis 80 Mark. Da in diesem Falle zwei Menschenleben in Gefahr standen, so dürfte es wohl angemessen sein, in dem Rechtsstreit den Wertgegenstand auf mindestens 10000 Mark anzunehmen. Beschränkt sich in einem solchen Falle die Thätigkeit des Anwalts auf die Erteilung eines einfachen Rates, der einer ärztlichen mit 1 Mark zu bezahlenden Konsultation entsprechen würde, so erhält er 21 Mark, fertigt er einen Schriftsatz an, 32 Mark, führt er dagegen den

Prozeß durch, so beträgt sein Honorar für die Prozeß- und Verhandlungsgebühr allein 128 Mark. Diese Zahlen sprechen deutlich.

Es wäre thöricht und ungerecht zugleich, wenn die Ärzte diese günstigere Lage der Rechtsanwälte bemängeln wollten; aber sie sollte ihnen ein Sporn sein, entweder jede Einmischung des Staats in ihre rein geschäftlichen Angelegenheiten von der Hand zu weisen, oder alle Hebel in Bewegung zu setzen, um vom Staat ähnliche günstige Arbeitsbedingungen zu erlangen, sich zu einer Standesgenossenschaft zusammenzuschließen und eine Standesordnung zu schaffen, die vom Staate nichts verlangt als seine Anerkennung, eine Standesordnung, die nach ähnlichen Grundsätzen eingerichtet ist und arbeitet wie die Anwaltskammern, die in ihren Organen den Willen und die Macht hat, ihre geschäftlichen äußern Beziehungen wie ihre innern Angelegenheiten nach feststehenden, aber entwicklungsfähigen, Zeit und Ort angepassten Vorschriften zu regeln und auf ihre Mitglieder den Zwang auszuüben, ihre Berufsgeschäfte gewissenhaft zu betreiben und sich innerhalb und außerhalb ihres Berufs der Achtung, die er erfordert, würdig zu zeigen. Diese Forderungen sind ebenso weit entfernt von den undurchführbaren Träumereien der Sozialisten wie von der jede vernünftige Entwicklung hemmenden Zügellosigkeit der strengen Individualisten: sie verlegen die Hauptthätigkeit der Reform in den ärztlichen Stand selbst und verlangen vom Staate nur die gesetzliche Billigung der Formen, innerhalb deren sich die freie ärztliche Thätigkeit zum Heile der Ärzte selbst, des Staats und des Publikums entfalten soll. Ohne Selbsterkenntnis freilich, ohne die Erkenntnis, daß ein großer Teil der sozialen Schäden, unter denen der Stand leidet, nicht in äußern Dingen, sondern in den Ärzten selbst liegt, ist diese Reform, die Reform von innen heraus, entweder ganz unmöglich, oder sie bleibt Flickwerk, wie die Abdämmung eines Flusses, dessen Quellen ungeschwächt fortbestehen.

Seehof

H. Böing



Italienische Eindrücke

(Schluß)



er Universitäten hat Italien zu viele, aber bisher hat keine der kleinern Gemeinden ihre alte Hochschule — und alt sind sie alle — hergeben wollen. Größere Bedeutung haben nur wenige, so vor allem Neapel mit viertausend, das ehrwürdige Bologna, die älteste und berühmteste aller, mit über zweitausend Studenten.

Sie sind vielfach noch in ihren alten, aus der Renaissancezeit herrührenden

Grenzboten II 1895

75